

Informationsblatt

**Erbrecht,  
Testament  
und  
Nachlassplanung**



**PROF. DR. PETER LIMMER**  
**DR. WOLFGANG FRIEDERICH**

**Notare**

**97070 Würzburg**

Marktplatz 24

e-Mail: [mail@notare-marktplatz24.de](mailto:mail@notare-marktplatz24.de) [www.notare-marktplatz24.de](http://www.notare-marktplatz24.de)

Tel. (09 31) 3 22 33 0

Fax (09 31) 1 38 24

## 1. Das Erbrecht

Mit dem Tode eines Menschen geht sein gesamtes Vermögen auf eine oder mehrere Personen, den oder die Erben, über. Liegt kein Testament vor, gilt das gesetzliche Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist. Erben mehrere Personen, so bilden sie eine Erbengemeinschaft und können nur gemeinsam über die Gegenstände der Erbschaft verfügen.

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Auch der Ehegatte ist gesetzlicher Erbe. Entgegen der Vorstellung erbt z. B. nicht der Ehepartner alles, sondern bei einem gesetzlichen Güterstand die Kinder und der Ehepartner gemeinsam. Selbst wenn keine Kinder vorhanden sind, erben die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Geschwister oder Neffen oder Nichten neben dem Ehepartner. Im Normalfall, wenn die Ehegatten kein Ehevertrag geschlossen haben, erbt der Ehepartner immer 1/2 und erben die Kinder zusammen die andere Hälfte des Nachlasses. Haben die Eheleute keine Kinder, erbt der Ehepartner (nur) 3/4 des Nachlasses, das andere 1/4 erhalten entweder die Eltern oder die Geschwister oder Neffen oder Nichten des Erblassers !

## 2. Warum Nachlassplanung?

Nachlassplanung kann erfolgen durch Testament, Erbvertrag oder vorweggenommene Erbfolge. Die vorweggenommene Erbfolge sind Vermögensübertragungen unter Lebenden mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge. Der Übernehmer soll demnach nach dem Willen der Beteiligten eine wenigstens teilweise unentgeltliche Zuwendung erhalten und dazu müssen in Verträgen entsprechende Regelungen getroffen werden.

Welche Vorteile hat die Nachlassplanung?

- Ein Testament erspart viel Ärger: eine klare und eindeutige Erbregelung wird von den Erben in der Regel akzeptiert und verhindert teure und langwierige Erbschaftsstreitigkeiten.
- Im Testament kann der Ehegatte zum Alleinerben eingesetzt werden, Pflichtteilsansprüche sind aber zu beachten.
- Mit Testament und Erbvertrag kann der Erblasser genaue Anordnungen geben, etwa Vermögensgegenstände bestimmten Personen zuordnen.
- Ein notarielles Testament spart den kostenverursachenden Erbschein: Der Zugriff auf Konten und Immobilien ist nur möglich, wenn ein Erbschein vorliegt. Dieser wird vom Gericht erteilt und ist teuer und die Erteilung dauert einige Monate. All dies erspart ein notarielles Testament. Der Zugriff ist sofort möglich, keine langwierigen Verfahren !

- Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind Testament und Erbvertrag wichtige Sicherungsmittel des Lebenspartners. Dieser ist sonst völlig ungesichert.
- Das Testament wird im Testamentsregister registriert um beim Nachlassgericht hinterlegt, so kann es nicht „verloren“ gehen.
- Mit Testament, Erbvertrag und vorweggenommener Erbfolge kann man im Rahmen der Nachfolgeplanung erheblich Steuern sparen.

### **3. Das Testament**

Das Testament ist eine einseitige Erklärung des Erblassers. Es ist nur gültig, wenn es der Erblassers selbst mit der Hand geschrieben und unterschrieben hat oder wenn es vor einem Notar beurkundet wurde.

Das Erbrecht bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Einzelheiten des Vermögensübergangs im Rahmen der Erbfolge zu regeln. Der Erblasser kann vorschreiben, wie der Nachlass unter den Erben aufgeteilt werden soll (Teilungsanordnung). So kann Streit vermieden werden. Wer nur bestimmte Gegenstände oder einen Geldbetrag erhalten soll, dem kann ein Vermächtnis zugewendet werden. Der Erblasser kann sein Vermögen zunächst bis zu einem bestimmten Zeitpunkt der einen (Vorerbe) danach der anderen Person (Nacherbe) zuwenden. Zur Abwicklung des Nachlasses oder zur Verwaltung des Erbes kann der Erblasser einen Testamentsvollstrecker einsetzen.

Bei allen Regelungen sind die Pflichtteilsrechte zu berücksichtigen. Pflichtteilsberechtigt sind Kinder, Ehegatte und Eltern. Eine sachgerechte Gestaltung kann zur Reduzierung der Pflichtteilsansprüche führen.

#### **Was spricht für die Beurkundung durch den Notar?**

Der Notar ist Experte für Erbrecht und bietet eine ausführliche juristische Beratung, die neben der Beurkundungsgebühr keine gesonderten Kosten zur Folge hat.

**Zusammen mit einem Steuerberater sorgt der Notar auch für die im Hinblick auf die Erbschaftssteuer günstige Lösung unter Ausnutzung der gesetzlichen Steuerfreibeträge.**

**Der juristisch einwandfreie Inhalt vermeidet spätere Streitigkeiten unter den Erben.**

In vielen Fällen, z. B. beim Grundbuchamt oder Handelsregister, aber auch bei Behörden, Banken und Versicherungen erspart ein notarielles Testament später einen Erbschein, der vielfach genauso viel wie das notarielle Testament kostet.

Auch Zeitschrift FINANZTEST hat in ihrer Spezialausgabe Februar 2009 zum Thema „Erben und vererben“ den Besuch beim Notar empfohlen. „Da das Erbrecht komplex ist, lohnt sich eine Rechtsberatung durch einen Notar oder im Erbrecht versierten

Anwalt, vor allem bei komplizierten Vermögensverhältnissen“, schreibt das Magazin. Insbesondere rät FINANZTEST dazu, ein Testament beim Notar zu errichten: „Der Gang zum Notar hat Vorteile. Das Testament ist formal korrekt und gleichzeitig sicher verwahrt. Niemand kann es im entscheidenden Moment verschwinden lassen. Bei einem notariellen Testament kann der Vererber sicher sein, dass sich keine formalen Fehler einschleichen, wie sie ihm unterlaufen könnten, wenn er das Schriftstück zuhause im stillen Kämmerlein verfasst. Und er weiß das Dokument sicher verwahrt“, so die FINANZTEST-Autoren. Dabei weisen sie neben der sicheren Verwahrung auch auf die Zeit- und Kostenvorteile hin: Ein notarielles Testament spare den zeitlichen und finanziellen Aufwand für einen Erbschein, denn ein notarielles Testament ist als öffentliche Urkunde ein zulässiger Ersatz für dieses Dokument.

### **Wie hoch sind die Kosten für ein notarielles Testament?**

Die Kosten des Notars sind abhängig vom Vermögen. Außerdem sind nur Amtsgerichtsgebühren für die Verwahrung zu entrichten.

Beispiel: Vermögen € 50.000,00

Notarkosten € 132,00

Verwahrung € 75,00

= € 207,00

Wer die Risiken missverständlicher Formulierungen vermeiden will, sollte ein notarielles Testament wählen. Dies kostet zwar Gebühren, dafür muss der Notar auch umfassend beraten. Extragebühren werden dafür nicht berechnet.

### **4. Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament**

Häufig wünschen die Ehepartner oder der Erblasser und die Kinder eine gegenseitige Bindung. Ehepartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten und sich in bestimmter Hinsicht binden. Ein Erbvertrag bindet den Erblasser gegenüber dem Vertragspartner. Die Bindung hat zur Folge, daß, anders als bei einem einfachen Testament, eine Aufhebung nicht ohne weiteres möglich ist. Auch hier sind vielfältige und unterschiedliche Gestaltungen möglich.

## 5. Die Erbschaftssteuer

Besonders bei größerem Vermögen spielt die Erbschaftssteuer auch bei der Testaments- und Nachfolgeplanung eine erhebliche Rolle. Bei jedem Erbfall und bei jeder Schenkung ist Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer zu zahlen. Die Steuer hängt ab von dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Darüber hinaus bestehen bestimmte Freibeträge:

Der Freibetrag beträgt in Abhängigkeit des Verhältnisses vom Erben/Beschenkten zum Erblasser/Schenker für

1. den Ehegatten/Lebenspartner 500.000 EUR;
2. jedes Kind/Stiefkind 400.000 EUR;
3. jedes Kind eines verstorbenen Kindes/Stiefkindes 400.000 EUR;
4. jedes Kind eines lebenden Kindes/Stiefkindes 200.000 EUR;
5. jede sonstige Person aus Steuerklasse I 100.000 EUR;
6. jede Person aus Steuerklasse II oder III 20.000 EUR.

Eingetragene Lebenspartner werden zwar wie weiter entfernte Verwandte in die Steuerklasse III eingestuft. Dies bedeutet deutlich höhere Steuersätze als für Ehegatten. Die Gleichstellung mit dem Ehepartner erfolgt durch die Gewährung des Freibetrags mit 500.000 Euro wie bei Ehegatten.

Entferntere Verwandte haben geringere Freibeträge und höhere Steuersätze, so dass hier auch bei kleinerem Vermögen eine steuerliche Erbschaftsplanung erforderlich ist. Rechtzeitige Planung kann sehr viel Geld sparen.

### Einige typische steuersparende Vorschläge:

**Immobilien statt Geld übertragen:** Grundeigentum ist gegenüber anderen Vermögenswerten immer noch begünstigt, wen auch nicht mehr in dem Maß wie dies vor 2009 der Fall war.

**Alle zehn Jahre schenken:** Schenkungen, die nach Ablauf vor zehn Jahren erfolgen, sind für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht zusammen zu zählen. Alle zehn Jahre können die Beschenkte also ihre persönlichen Freibeträge ausnutzen. So können auch größere Vermögen steuerneutral übertragen werden.

**Sachgerechte Vermögensplanung:** Ehegatten sollten aus erbschaftssteuerlichen Gründen auf eine gerechte Verteilung des Vermögens achten.

**Ungünstige Testamentsgestaltungen vermeiden:** Bei größeren Vermögen ist das Berliner Testament, in dem sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und die Kinder zu Schlusserben steuerlich ungünstig. Hier berät sie der Notar über steuergünstige Testamentsgestaltungen.

**Wahl des richtigen Güterstandes:** Viele Paare schließen aus Angst vor einer möglichen Scheidung einen Ehevertrag und vereinbaren darin Gütertrennung.

Dadurch bleiben Vermögen von Mann und Frau streng getrennt, so dass bei einer Scheidung kein Ausgleich stattfindet. Doch die Gütertrennung hat im Erbfall extreme steuerliche Nachteile. Dem Ehepartner geht ein großer steuerlicher Vorteil, den die Zugewinngemeinschaft bietet, verloren. Eine Alternative stellt die sog. modifizierte Zugewinngemeinschaft dar. Hier ist frühzeitige Planung erforderlich.

**Familienwohnheim an Ehegatten schenken:** Das Erbschaftsteuergesetz sieht eine gesonderte Steuerbefreiung für die Übertragung von Familienwohnheimen vor. Für Ehegatten ergeben sich dadurch mitunter ganz erhebliche Ersparnisse. Eine Objektbeschränkung wie bei der mittlerweile abgeschafften Eigenheimzulage gibt es nicht. Daher kann die Steuerbefreiung mehrfach in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist lediglich, dass das Objekt zum Übertragungszeitpunkt als Familienwohnheim genutzt wird.

**Den Erben durch Adoption oder Heirat in eine günstigere Steuerklasse versetzen.**

## **6. Erbschaft im Ausland**

Besonders schwierig sind Erbfälle mit Auslandsberührung, wenn entweder der Erblasser Ausländer oder Vermögen im Ausland vorhanden ist. Denn dann kann sich das Erbrecht nach ausländischem Recht richten. Hier ist besondere Gestaltung erforderlich. Der Notar berät sie gerne über die notwendigen Maßnahmen. Wird der Auslandsbezug bei der Erbregelung nicht erkannt oder falsch behandelt, kann dies schwerwiegende Folgen haben: Böse Überraschungen kann etwa erleben, wer ein Grundstück in Frankreich besitzt. Hat etwa ein Erblasser ein gültiges deutsches Testament errichtet und seine Ehefrau zur Alleinerbin eingesetzt, wird trotzdem die Auslandsimmobilie nach französischem Recht vererbt. Das Ferienhaus in der Provence fällt daher nicht an die Ehefrau, sondern steht nach französischem Erbrecht den Kindern zu.

## **7. Testament ist keine Frage des Alters**

Schon jung verheiratete Eheleute sollten rechtzeitig ein Testament errichten. Ein plötzlicher Tod eines Partners bei Ehegatten ohne Kinder führt zur Miterbenstellung der Familienangehörigen wie Eltern oder Geschwister des Verstorbenen. Bei minderjährigen Kindern kann es Abwicklungsschwierigkeiten geben, da das Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden muß. Bereits bei Eheschließung sollte ein Testament errichtet werden, das häufig kostengünstig ist, da das Vermögen noch klein ist. Spätestens beim Hauskauf muß ein Testament errichtet werden, wenn der Ehepartner und die Kinder versorgt werden sollen.

## **8. Regelmäßige Überprüfung der Testamentsgestaltung**

Testamente sind nicht für die Ewigkeit. Im Laufe der Zeit können sich die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse grundlegend ändern: Das Testament muss angepasst werden. Die Familienverhältnisse, die wirtschaftliche Situation verändern sich. Testamente können veralten. Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen müssen daher in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

**Holen sich bei ihrem Notar sachkundigen Rat ein. Der Notar stellt ihnen auch gerne weiterführende Informationsbroschüren zur Verfügung.**

## **9. Der Familienpool**

Sämtliche Vermögensgegenstände des Erblassers oder Schenkers, z.B. auch Immobilien, können bzw. sollten zwecks Vermeidung von Erbfolgeproblemen und einer weiteren zusätzlichen Belastung durch eine Schenkungsteuererhöhung in der Zukunft idealerweise durch die Elterngeneration im Wege der Schenkung an die Kinder zu Lebzeiten übertragen werden. Gleichzeitig sollten vermieden werden, dass dieses Familienvermögen durch zukünftige Erbgänge zersplittert oder dass das Vermögen durch familienrechtliche Verträge in einen anderen Familienstamm übergeht.

Zur Lösung dieser Probleme bietet sich der sog. "Familienpool" an. Dieser Begriff meint eine Gesellschaft, deren Gesellschafter Familienmitglieder sind

Der Familienpool ist eine vermögensverwaltende Personen- oder im Einzelfall auch Kapitalgesellschaft, in die das zu übertragende Vermögen vom eingebracht wird, d.h. die Gesellschaft ist künftig Eigentümerin dieses Vermögens. Als Gesellschafter an dieser Gesellschaft werden neben dem Übergeber die langfristiggewünschten Nachfolger beteiligt. Die Übertragung des gesamten Familienvermögens wird somit nur noch durch *Ein- und Austritt von Gesellschaftern* bzw. durch *Änderung der jeweiligen Beteiligungsquoten* gesteuert. Dieser sog. Familienpool kann in Form einer GbR, einer KG oder einer GmbH & Co. KG unter bestimmten Umständen auch als GmbH oder AG konzipiert werden. Welche Gesellschaftsform gewählt wird, hängt von den zu beteiligenden Personen, dem zu übertragenden Vermögen und dessen Steuerbelastung ab.

Das Familienvermögen wird nun von der Elterngeneration in diese Gesellschaft eingebracht. Grunderwerbsteuer fällt hierbei idR nicht an. Die Gesellschaftsanteile können dann in einen weiteren Schritt teilweise auf die Kinder schenkweise übertragen werden. Hierbei kann die GbR sowohl steuerliches Betriebsvermögen haben (z.B. bei gewerblicher Prägung durch eine Kapitalgesellschaft als Gesellschafter) oder auch als rein vermögensverwaltende Gesellschaft ohne Betriebsvermögen tätig sein.

Die Gründung einer solchen Familiengesellschaft kann die Übertragung und das Halten von Grundstücken, Kontoguthaben, Anteilen an Kapitalgesellschaften oder beweglichen Gegenständen zum Ziel haben. Es ist daher möglich, Gesellschaften zu gründen, die als Grundstücksverwaltungsgesellschaften, Anteilsverwaltungsgesellschaften, z.B. über GmbH-Anteile, Kontoverwaltungsgesellschaften fungieren.

### **Familienpool im Vergleich zur Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt**



Die bislang in der Praxis gängige Gestaltung ist die Übertragung von Vermögensgegenständen unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechtes zugunsten des Übertragenden.

Die Bestellung eines Nießbrauchsrechtes zugunsten der Eltern und die anschließende Übertragung an die Kinder führt zu einer Zersplitterung des Familienvermögens. Weiterhin ist die Nießbrauchsbestellung nicht geeignet, langfristig den Aufbau eines Familienvermögens sicherzustellen. Darüber hinaus ist zu beachten, daß die Nießbrauchsbestellung den Beleihungswert eines Grundstückes weitgehend zerstören kann.

Im Gegensatz zu einer Nießbrauchsbestellung an einem einzelnen Vermögensgegenstand besteht bei Gründung einer Familiengesellschaft Gesamthandsvermögen. Dieses Gesamthandsvermögen kann zivilrechtlich und erbrechtlich mit dem Instrument der Sondererbfolge in Anteile an einer Personengesellschaft vor einer Zersplitterung bewahrt werden. Eine Minderung des Beleihungswertes der Vermögen tritt durch die klare Stimmregelung in der Familiengesellschaft nicht ein.

In dem Gesellschaftsvertrag des Familienpools kann im Gegensatz zur Nießbrauchslösung bestimmt werden, dass Dritte (beispielsweise nicht genehme Ehepartner der Kinder) zukünftig nicht mittelbar oder unmittelbare Nutznießer des Vermögens werden sollen. Auch kann vereinbart werden, dass die Kinder verpflichtet werden, im Falle der Eingehung einer Ehe mit Ihrem Ehepartner einen Ehevertrag beispielsweise in Form der modifizierten Zugewinnngemeinschaft abzuschließen.

Sollten die Beschenkten später nicht bereit sein, eine entsprechende Vereinbarung mit ihren Ehegatten zu treffen, so kann der Gesellschaftsvertrag eine Regelung des Inhalts enthalten, dass unter diesen Voraussetzungen der Beschenkte durch Kündigung aus der Gesellschaft scheidet.

Sollte das Gesellschaftsvermögen des Familienpools sich auf unternehmerisches Vermögen, z.B. Beteiligungen an Unternehmen, beziehen, so besteht die Möglichkeit, das Interesse der Kinder an der unternehmerischen Tätigkeit durch schrittweise Übernahme der Stimmrechte in der Familiengesellschaft zu fördern.

Die Gestaltungsmöglichkeit der Familiengesellschaft z.B. in der Rechtsform der GbR stellt daher einen optimalen Kompromiss zwischen einer rein erbrechtlichen Regelung und der vollen lebzeitigen Übergabe der Vermögenswerte auf die Vermögensnachfolger dar.

### **Die gesellschaftsrechtlichen und einkommensteuerrechtlichen Folgen des Familienpools im Einzelnen**

Vertragsinhalte des Gesellschaftsvertrages der Familiengesellschaft ist die Einbringung der Gegenstände in die Gesellschaft, die Stabilisierung der Gesellschaft durch Einschränkung von Kündigungsrechten und Ausschlussrechten bei gesellschaftsschädigendem Verhalten, sowie die Limitierung des Gesellschaftskreises auf Familienmitglieder durch Nichtzulassung von Anteilsveräußerungen, eingeschränkte Vererbungsregelungen und die Geschäftsführung durch die Eltern. Die Gesellschaft braucht kein vollkaufmännisches

Handelsgewerbe zu betreiben, sie kann sich auch mit Vermögensverwaltung befassen.

Die unentgeltlich an die Familiengesellschaft übertragenen Vermögenswerte werden Gesamthandsvermögen. Die Beteiligungsverhältnisse am Gesamthandsvermögen können bei der Gründung der Familiengesellschaft bestimmt werden. Der Schenker (Eltern) kann gering an der Substanz beteiligt bleiben (z.B. mit 2 %), er kann aber den Hauptteil an den Stimm-, Gewinn- und Verlustbezugsrechten behalten. Mögliche Einkünfte werden bei der Gesellschaft ermittelt und auf die einzelnen Gesellschafter verteilt. Laufende Erlöse und deren Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuer einschließlich der Abschreibungen verbleiben im Fall, dass die Eltern die Hauptteile an den Stimm-, Gewinn- und Verlustbezugsrechten halten, bei ihnen.

Wenn Eltern und minderjährige Kinder gemeinsam an der Familiengesellschaft beteiligt sind, ist nach dem bürgerlichen Gesetz die Bestellung eines Ergänzungspflegers beim Abschluss des Gesellschaftsvertrages notwendig. Sind mehrere minderjährige Kinder gleichzeitig beteiligt, so bedarf es für jedes Kind einen Ergänzungspflegers.

## **10. Neues Erbrecht ab 01.01.2010**

Am 02.07.2009 hat der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz zur Reform des Erb- und Verjährungsrechts Änderungen des in seiner Struktur bereits seit mehr als 100 Jahren bestehenden deutschen Erbrechts beschlossen. Das Gesetz ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

Gerade hinsichtlich der Pflichtteilsregelungen galt das deutsche Erbrecht seit langem als nicht zeitgemäß und zu starr. Das neue Gesetz greift diese Kritik auf, ohne jedoch an den Grundgedanken des Erb- oder Pflichtteilsrechts zu rütteln. So sieht das verabschiedete Gesetz weder Einschränkungen zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten noch zur Höhe des Pflichtteilsanspruchs vor. Der Pflichtteil entspricht auch künftig der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils und steht Kindern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Eltern unabhängig von der konkreten Lebenskonstellation zu. Gleichwohl führen die gesetzlichen Neuregelungen zu einer Flexibilisierung. In diesem Sinne werden die Gründe, die eine Entziehung des Pflichtteils rechtfertigen, vereinheitlicht, modernisiert und maßvoll erweitert. Erweitert werden die Handlungsmöglichkeiten ferner dadurch, dass Übertragungen zu Lebzeiten stärker als bisher als Instrument zur Reduktion von Pflichtteilsansprüchen eingesetzt werden können. Die geltende Regelung sieht vor, dass Pflichtteilsansprüche für einen vom Erblasser verschenkten Gegenstand nur dann ausgeschlossen sind, wenn die Schenkung mindestens 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers stattgefunden hat. Diese Lösung kommt einem „Alles oder Nichts“ gleich – verstirbt der Erblasser 9 Jahre und 11 Monate nach der Schenkung umfassen die Pflichtteilsansprüche auch den Wert des verschenkten Gegenstandes. Tritt der Todesfall 10 Jahre und 1 Tag nach der Schenkung ein, sind Pflichtteilsansprüche bezüglich des verschenkten Gegenstandes ausgeschlossen. Anstelle der bisherigen „Alles oder Nichts – Lösung“ wirken Schenkungen künftig bereits innerhalb der 10 Jahre - allerdings nur anteilig - pflichtteilsreduzierend. Der für die Berechnung des Pflichtteils nicht zu berücksichtigende Wert des verschenkten Gegenstandes steigt dabei von 1/10 nach Ablauf eines Jahres bis auf 10/10 nach Ablauf von 10 Jahren. Der verschenkte Gegenstand darf allerdings auch künftig

wirtschaftlich nicht mehr dem Vermögen des Erblassers zugerechnet werden. Zu weit reichende Vorbehaltsrechte des Erblassers bergen insoweit Gefahren.

Abseits des Pflichtteilsrechts ist die neu geschaffene Möglichkeit, Pflegeleistungen einzelner Erben unabhängig von einem mit der Pflege verbundenen Einkommensverzicht im Rahmen einer Erbauseinandersetzung zu berücksichtigen, von großer praktischer Bedeutung. Pflegende Abkömmlinge können so künftig die Ausgleichung zu Lebzeiten erbrachter Pflegeleistungen von den Miterben verlangen, auch wenn keine diesbezügliche testamentarische Regelung existiert.

## **Fazit**

Gestaltungen zur vorweggenommenen Erbfolge sollten nicht die steuerliche Optimierung in den Vordergrund der Bemühungen stellen, sondern die Bewahrung des Familienfriedens. Dies bedeutet, dass eine möglichst gleichbleibende Anzahl von Personen Vermögen verwaltet, keine dieser Personen jedoch das Vermögen aus seinem Bestand herauslösen kann und für sich verwenden kann ohne das Einverständnis aller Beteiligten. Hierdurch wird die Zersplitterung und Verschwendung des Vermögens weitgehend vermieden.

Die dargestellte Familiengesellschaft stellt eine Möglichkeit dar, wie Familien werthaltige Vermögensteile erhalten können, ohne dass dieses Vermögen entsprechend der gesetzlichen Erbregelungen sich auf immer mehr Familienstämme verteilt. Erbschaftssteuerlich- bzw. schenkungssteuerlich kann gerade die Gestaltung der gewerblich geprägten Vermögensverwaltungsgesellschaft enorme Vorteile aufweisen. Die mit ausländischen Trust- oder Stiftungserrichtungen verfolgten Ziele unterscheiden sich hiervon zivilrechtlich oftmals kaum. Im Gegensatz zu diesen Gestaltungen ist die Familiengesellschaft jedoch in Deutschland steuerlich unproblematisch und es wird so der für den Fiskus unter Steuerhinterziehungsgesichtspunkten immer etwas anrühige Auslandssachverhalt vermieden.